Inode-Stellungnahme zum vorläufigen Entbündelungsbescheid Z7/04 (Entwurf einer Vollziehungshandlung)

Das Resultat lässt sich kurz zusammenfassen, die TASL-Miete bleibt in etwa gleich, die Mieten wurden an realistischere Werte angepasst. Durch die „sture“ Anwendung von Rechnungsmodellen wird zwar dem Gesetz genüge getan, aber die Förderungs-möglichkeit der Infrastruktur wird nicht wahrgenommen (TKG 2003 §1 (2) 2.c)).

Der gegenwärtige Prozentsatz von entbündelten TASLn von etwa 3,7% spricht für sich, dass an dem Gesamtsystem Wettbewerb am Entbündelungsmarkt aus vielen Einzelgründen (z.B. TA-Skalierungsvorteile...) etwas nicht stimmt. Dass Österreich mit diesem Wert in der EU-Statistik im vorderen Teil zu finden ist, bedeutet höchstens, dass das Entbündelungsproblem ein europäisches ist und Österreich unter Blinden einen Blindenhund hat. Das Sprichwort „ Der Einäugige ist unter den Blinden König “, ist hier wohl nicht zutreffend.

Das Ergebnis zeigt, dass der Ansatz mit zwei voneinander unabhängigen Berechnungssystemen ein Wertepaar Retail-Wholesale (TASL-Miete - Grundgebühr) zu berechnen, nicht adäquat ist. Die TASL-Miete geht von einem Wiedererrichtungsansatz zukunftsorientiert aus, die Grundgebühr von einem in der Vergangenheit errichteten Netz, welches betrieben, gewartet und in einem bestimmten Umfang ausgebaut wird. Das Zugangsnetz der TA wurde für etwa 4 Mio TASLn geplant und muss mit der Grundgebühr „verdient“ werden. Der Wiedererrichtungsansatz muss von etwa 2,8 Mio TASLn ausgehen. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der TASLn in der Zukunft z.B. wegen einer Abwanderung in Mobilnetze weiter sinken wird und daher die Kosten-Preisschere noch weiter aufgehen wird.

An sich wäre dies kein Problem, wenn nicht der Wettbewerb von der Differenz Retail minus Wholesale abhänge.

Es ist bei den gegenwärtigen Modellen theoretisch nicht auszuschließen, dass die TASL-Miete teurer als die Grundgebühr wird. Deswegen sind die Modelle nicht adäquat und sollten z.B. durch ein „Retail Minus Modell“ oder ein „Cost Plus Modell“ ersetzt werden, welches systemimmanent verhindert, dass ein Wholesalepreis größer als der zugehörige Retailpreis sein kann. Dass dazu Änderungen von Gesetzen notwendig sind, kann kein Hinderungsgrund sein. Es ist Aufgabe der TKK nachhaltigen Wettbewerb zu ermöglichen. Der Gesetzgeber ist hier aufgerufen, durch entsprechende Gesetzesänderungen der TKK zu ermöglichen ihrer Aufgabe nachzukommen.

Zu folgenden Punkten des Bescheidentwurfes nimmt Inode aufgrund der Wichtigkeit und der direkten Auswirkungen auf Inode detailiert Stellung und hofft auf eine Berücksichtigung im entgültigen Bescheid:

Zum Punkt 5.1.2.1. (Pauschalentgelte – Seite 37-39)
Es ist absolut unverständlich, wieso die von TA vorgeschlagenen – und bereits mit einigen ANBs vereinbarten Tarife für TASL-Herstellung (bei

Mindestvertragsdauer von einem Jahr) und TASL-Umschaltung (bei Einhaltung von Zeitfenstern) nicht angeordnet wurden.

Eine Anordnung dieser Tarife würde Klarheit über bereits bestehende Vereinbarungen schaffen (TKK weist im Bescheidentwurf sogar darauf hin, dass Inode bereits eine derartige Vereinbarung abgeschlossen hat) ohne dabei den Anträgen der Tele2UTA zu widersprechen.
Durch eine Anordnung dieser Pauschalentgelte entstünde kein Nachteil für Tele2UTA. Wenn Tele2UTA keine Mindestvertragsdauer und keine Zeitfenster wünscht so muss sie auch nicht darauf zurückgreifen und es gelten dann ohnedies die bereits angeordneten Entgelte.

Auf Seite 39 weist die TKK sogar ausdrücklich darauf hin, dass eine Regelung die der Optimierung von Abläufen und damit potenziell der Kostensenkung dient, jedenfalls sinnvoll ist und daher eine vertragliche Einigung bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen des §50 TKG 2003 – eine Anordnung in einem Verfahren von der TKK im Interesse beider Parteien liegen kann.

Wieso wurden diese Entgelte dann nicht – um eben zukünftige Konflikte und Verfahren im Vorfeld zu vermeiden und Klarheit zu schaffen – sofort angeordnet?

Zur österreichweiten TASL-Miete:
Auf Grund der Universaldienstverordnung ist die TA verpflichtet, allen Österreichern einen preisgünstigen und gleich hohen Zugang zur Telefonie zu ermöglichen. Dies muss auch für naked DSL technologoieneutral gelten. Es ist egal ob der Kunde mit TDM oder VoIP telefoniert. Um ungleiche Grund-Entgelte auch bei naked DSL zu vermeiden, sind

1) lokale Aktionen zu verbieten oder
2) eine lokale geänderte TASL-Miete ist einzuführen. Für ANBs gilt keine UDV Gleichbehandlunsverpflichtung von Endkunden.

Zum Punkt 5.1.1.2 (Seite 35 unten)
Die TKK stellt fest, dass das die durchschnittlichen TASL-Kosten aller derzeit entbündelten Leitungen €8,80 beträgt. Die Nichtberücksichtigung örtlich günstigerer Kosten ist insofern unverständlich, da es nicht zu erwarten ist, dass ANBs Österreich flächendeckend erschließt. Dies gilt umso mehr, als die TA nicht einmal selbst bereit ist in allen ländlichen Gebieten den Breitband-Zugang zu ermöglichen. (TKK erkennt im Bescheidentwurf auch, dass hierfür andere Technologien wie z.B. Funk geeigneter sind).
Es ist auch unklar, welches Gesetz eine Berücksichtigung der lokalen Kostenwahrheit verhindert. (In Ballungszentren könnte ohne weiteres eine niedrigere TASL-Miete angeordnet werden die näher an der Kostenwahrheit ist.)
Neben dem resultieren Marginsqueeze verdient sich die TA bei entbündelten Leitungen derzeit sogar noch ein Körbergeld.

Zum Punkt 5.1.2.1 (Aktionen der TA – Seite 40)
Die TA muss aus der Grund- und Herstellungsgebühr ihr Kupferzugangsnetz finanzieren. Sie darf nicht zwischen Grundgebühr und Minutenentgelten (und sonstigen Zusatzleistungen) quersubventionieren, wie beim Minimumtarif und seiner Freistunde durch die Bundeswettbewerbsbehörde festgestellt wurde.
Wenn die TA bei Naked DSL Angeboten das Herstellungsentgelt verschenkt, dann muss dies zu Lasten der Zugangsnetzfinanzierung gehen. Die TA hat bei der letzten Grundgebühr-Erhöhung moniert, dass CPS-Kunden die billigste Grundgebühr-Variante wählten und daher die Einnahmen nicht gewährleistet seien. Im Lichte von 3-6% Teilnehmerverluste an Mobilnetze ist es seltsam, dass die TA auf Einnahmen aus Herstellungsentgelten verzichten kann. Ihre Mitbewerberer am Markt können nicht von den an TA-Kunden hergeschenkten Herstellungsentgelten profitieren, da sie ein Herstellungsäquivalent an die TA immer bezahlen müssen.
Wenn die TA Herstellungsentgelte an Endkunden verschenkt, dann muss sie dies, um predatory pricing zu vermeiden,

1) an die ANBs während der Aktionszeit weitergeben, oder
2) es ist der TA zu verbieten Herstellungsentgelte herzuschenken oder
3) die offensichtlich zu hohe Grundgebühr (und TASL-Miete) ist so zu korrigieren, dass die TA nichts zur Finanzierung des Zugangsnetz verschenken kann.

Zum Punkt 5.1.5.1 (Margin Squeeze)
Hier besteht entgegen der Ansicht der TKK bereits jetzt ein margin-squeeze zwischen durchschnittlicher Grundgebühr und TASL-Entgelt.
Die bisherigen Regeln für die TA lauten: die Leitung und alles was teilnehmerindividuell anfällt, gehört zur Grundgebühr. Dies ist die TDA, die Leitung, Anteile der Teilnehmerkarte und der Raum für den HVt.
Für Inode bedeutet dies unter Anwendung der gleichen Regeln: teilnehmerindividulle Anteile des Modems, teilnehmerindividuelle Anteile des DSLAMs und Anteile des Kollokationsraumes.

Rechnung für TA (Seite 46):
durchschnittliches Grundentgelt : EUR 14,36 = EUR 2 (Vertriebskosten)
+ EUR 10,70 (TASL-Miete)
+ EUR 0,38 (Teilnehmerkarte)
+ EUR 1,28 (Übergabeverteiler)

Rechnung für Inode als Sprachtelefoniebetreiber:
durchschnittliches Grundentgelt :
EUR 15,68 = EUR 2 (Vertriebskosten)
+ EUR 10,70 (TASL-Miete)
+ EUR 0,38 (DSLAM anteilig Modem anteilig (für Sprachtelefonie via VoIP)
+ EUR 1,60 (Kollokationsraum anteilig: Annahme EUR 40.000 Invest, 7 Jahre AfA)
+ EUR 1,- (Kollokationsmiete anteilig)

Die tatsächlichen Kosten der Anschlussleitung inkl. Aller anteiligen Kosten für einen Entbündelungspartner liegen somit um fast 10% über der durchschnittlichen Grundgebühr die TA vom Endkunden verlangt.

(Es wurden jeweils 80% des Kollokationsraumes zum Anschlussnetz und 20% zum Kernnetz gerechnet. In Wirklichkeit werden allerdings mehr als 90% des Raumes für das Anschlussnetz benötigt, da die Anbindung ans Kernnetz (Backbone) meistens nur wenige 19 Zoll-Höheneinheiten ausmacht. Die für das Kernnetz benötigte Hardware allerdings mehrere 19 Zoll-Schränke anfüllt. Das gilt insbesonders für die POTS-Teilnehmerkarten die TA einsetzt)

Aus diesem Grund ist die von TKK für TA errechnete Summe von EUR 0,38 + EUR 1,28 pro Monat und Endkunde ist für Inode vollkommen unerreichbar. Dies liegt einerseits an DSLAM- und Modem-Anteilen und Skalierungsnachteilen, da die TA in etwa 5000 Teilnehmer (OVSt) etwa 1500 (UVSt) an ihren HVt hat und Inode etwa 300.

Zu den angeordneten Pönalen:
Inode begrüßt grundsätzlich die Anordnung der Pönalen in der bisherigen Höhe, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es erforderlich ist, in einigen weiteren Bereichen Pönalen anzuordnen.
Vor allem die vertraglich zugesicherte Servicequalität der TASLn muss durch Pönalen gesichert werden. Derzeit ist TA nicht in der Lage diese Servicequalität ausreichend einzuhalten.

Inode (und vielen anderen Entbündelungsbetreibern) entsteht ein gewaltiger logistischer und finanzieller Aufwand durch unsachgemäße Entstörung der Leitungen seitens TA. (Beispielsweise müssen Störungen mehrmals gemeldet werden bis TA reagiert. Oft findet TA erst nach mehrmaligen Versuchen den eigentlichen Fehler – die Leitungen sind dadurch oft Tage hindurch gestört, TA kann aber erst nach dem dritten oder vierten Anlauf die tatsächliche Störungsursache finden und streitet bis dahin ihre eigene Zuständigkeit ab.) Oft rangiert TA auch TASLn von Entbündelungspartnern einfach irrtümlich ab was ebenfalls zu Ausfällen bei Endkunden führt.

Da sich die Servicequalität seitens TA generell verschlechtert hat, ist eine massive Verbesserung (Neudefinition) der logistischen Abläufe sowie eine Pönalisierung bei Nichteinhaltung von vertraglich zugesicherten Service-Levels sowie bei Nichteinhaltung von zu definierenden Entstörungsabläufen notwendig.

Zum Punkt B.5.1.2.2 der Feststellungen – WACC:
Der angenommene Kapitalkostenzinssatz von 10,02 Prozent ist zu hoch gegriffen. Die Raiffeisen Centrobank berechnete die WACC der TA im 2. Quartal 2004 mit 7,75 Prozent. (siehe http://www.rcb.at/fileadmin/user_upload/rcb/Sonstiges/Diverse_Brosch_ren/strat_0404.pdf auf Seite 28)
Inzwischen dürften die Kapitalkosten der TA weiter gesunken sein. S&P hat das langfristige Rating am 29. Juni 2005 von BBB auf BBB+ upgegradet, kurzfristig wurde ein A-2 bestätigt. Ebenfalls Ende Juni 2005 hat Moody's

Telekom Austria auf A3 mit positivem Outlook upgegradet. Bessere Ratings senken Kapitalkosten.

Nach Angaben eines der auf der Telekom-Website angeführten Analysten der TA-Aktie war der WACC-Satz seiner Berechnung nach Anfang Juni, also noch vor dem Rating-Upgrade, auf 7,1 Prozent gesunken. Das Geldinstitut hat diesen Wert aber nicht veröffentlicht. Selbst die Forward Rate Kalkulation von Sal. Oppenheimer errechnet lediglich 8,0 Prozent, ausgehend von einer steil ansteigenden Zinskurve. (Die Forward Rate ist im Gegensatz zur üblichen WACC-Berechnung kein 10-Jahres-Schnitt, sondern der WACC-Satz für das zehnte Jahre alleine. Der "klassische" WACC-Satz ist laut Sal. Oppenheimer also niedriger als 8 Prozent.)
Die Behörde setzt demgegenüber seit Jahren WACC von 10,xx % an. Gegenüber
Analysten betont die TA jedoch die laufend verbesserten risikorelevanten Werte, siehe zum Beispiel
http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/pr_bond_2005.pdf
Im laufenden Jahr hat TA zwei Anleihen zu je einer halben Milliarde Euro begeben, die Zinnsätze betragen 3,375 (2205-2010) bzw. 4,25 Prozent (2005-2017). Eine weitere, von 2003 bis 2013 laufende Anleihe über 750 Mio war noch mit 5 Prozent verzinst. Daraus, und aus der Tatsache, dass die heurigen Anleihen mehrfach überzeichnet waren, lässt sich ableiten, dass der für die WACC-Berechnung hypothetische Zinssatz für aktuelle Finanzierungen jedenfalls nicht höher sein kann, als die Zinssätze der heuer begebenen Anleihen. Der aktuelle risikolose Zinssatz
(12-Monats-Euribor) liegt laut Österr. Nationalbank
(http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.6) auf 2,22 Prozent.
Selbst der 10-Jahres-Wert von Staatsanleihen liegt gerade bei 3,08 Prozent (26. Juli 2005, laut
http://easytrade.teledata.de/postbank2/index.html?mod=al&id=interests)
Der Börsekurs (und damit die Eigenkapitalbewertung) der TA hat sich vom Ultimo 2000 zum Ultimo 2004 mehr als verdoppelt (von 6,00 Euro auf 13,95 Euro, inzwischen sogar deutlich über 16 Euro, die RCB sieht eine Fair Value von 18,30), gleichzeitig wurden die Nettoverbindlichkeiten deutlich reduziert (von 3,420,3 Mio auf 1,973,9 Mio per ultimo). Das Verhältnis Nettofinanzverbindlichkeiten zum Eigenkapital hat sich in dem Zeitraum nach Angaben der TA (
http://www.telekom.at/Content.Node/ir/kennzahlen/5_jahre.php) von 131,4 auf 72 Prozent verbessert, dürfte durch die zur Akquisitionsfinanzierung begebenen Anleihen aber wieder gestiegen sein. Aufgrund des gesunkenen Körperschaftssteuersatzes hat sich aber auch der Tax Shield für das Fremdkapital reduziert.
Dass die Behörde nach wie vor WACC von über zehn Prozent annimmt, ist also nicht nachvollziehbar. Ausgehend von der Schätzung der Raiffeisen Centrobank, der inzwischen verbesserten TA-Ratings und des weiterhin äußerst niedrigen Euribor müssten die WACC der TA bei ca. 7 Prozent liegen.